

Beschlussvorlage Alfhausen		Vorlage Nr.: 5152/2026		
Bildung des Verwaltungsausschusses (§ 75 NKomVG)				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat Alfhausen		öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der **Gemeinde** stellt gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 71 Abs. 5 NKomVG durch Beschluss die Verteilung der Ausschusssitze auf die einzelnen Fraktionen / Gruppen des **Gemeinderates/Stadtrates** wie folgt fest:

CDU	= 8 Sitze
Gruppe SPD/Grüne/Linke/BSW	= 5 Sitze
AfD	= 2 Sitze

2. Der Rat stellt gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 71 Abs. 2 S. 2 bis 5 und Abs. 3 NKomVG die Beigeordneten sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter durch Beschluss wie folgt fest:

benennende Fraktion/ Gruppe	Beigeordnete/r	Stellvertreter/in
CDU		
CDU		
CDU		
SPD/Grüne/Linke/BSW		1. 2.
AfD		

Fraktionen oder Gruppen, die nur ein Verwaltungsausschuss-Mitglied entsenden, können gemäß § 75 Abs. 1 S. 5 NKomVG jeweils einen zweiten Stellvertreter / eine zweite Stellvertreterin benennen.

Sachverhalt:

Gemäß § 74 Abs. 1 S. 1 NKomVG setzt sich der Verwaltungsausschuss zusammen aus

1. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister,
2. Ratsmitglieder mit Stimmrecht (Beigeordnete) und
3. Ratsmitglieder mit beratender Stimme (§ 71 Abs. 4 S. 1 NKomVG).

Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren richtet sich gemäß § 46 Abs. 1 S. 1 NKomVG nach der entsprechenden Einwohnerzahl. Bei einer Einwohnerzahl von 3.001 bis 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ergibt sich für die Gemeinde/Stadt eine Zahl von 14 Ratsmandaten. Daraus ergibt sich nach § 74 Abs. 2 NKomVG eine Zahl von grundsätzlich 4 Beigeordneten.

Sitzverteilung

In der ersten Sitzung des Rates bestimmt der Rat die Beigeordneten nach den Vorschriften über die Bildung der Ausschüsse der Vertretung nach § 71 NKomVG. Danach findet das Sitzverteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers Anwendung. Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ermittelt auf verhältnismäßig einfache Weise auf Grund der Sitze die proportionale Sitzverteilung nach Höchstzahlen. Die auf jede Fraktion/Gruppe entfallenden Zahlen an Sitzen werden nacheinander durch 0,5, 1,5, 2,5, 3,5 usw. geteilt. Auf diese Weise werden so viele Höchstzahlen ermittelt, wie Sitze zu vergeben sind.

Auf die aktuellen Mehrheitsverhältnisse angewandt, ergeben sich nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren die folgenden Höchstzahlen:

	CDU	SPD/Grüne/Linke/BSW	AfD
	8	5	2
0,5	16,00 (1.)	10,00 (2.)	4,00 (4.)
1,5	5,33 (3.)	3,33 (5.)	1,33
2,5	3,20	2,00	0,80
3,5	2,29	1,43	0,57

In diesem Fall ist jedoch der „Grundsatz der Spiegelbildlichkeit“ zu beachten, der sich aus den Vorgaben des § 71 Abs. 3 NKomVG ergibt. Dieser besagt: „Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. Ist dieses nicht

gewährleistet, so wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion / Gruppe (Mehrheitsfraktion / Mehrheitsgruppe) ein Sitz zugeteilt.“ Die weiteren Sitze werden dann wie zuvor beschrieben vergeben:

	CDU	SPD/Grüne/Linke/BSW	AfD
	8	5	2
0,5	16,00 (1.)	10,00 (2.)	4,00 (3.)
1,5	5,33 (4.)	3,33	1,33
2,5	3,20	2,00	0,80
3,5	2,29	1,43	0,57

Vertretungsregelungen:

Nach dem Beschluss nach § 71 Abs. 5 NKomVG ist für jeden Beigeordneten und Grundmandatar, also nicht für den Bürgermeister, von der Fraktion oder Gruppe die das Mitglied benannt hat, ein Stellvertreter zu bestimmen (§ 75 Abs. 1 S. 3 NKomVG). Eine Fraktion oder Gruppe mit nur einem Mitglied kann zwei Stellvertreter benennen (§ 75 Abs. 1 S. 5 NKomVG). Da es sich dabei um Regelungen handelt, die die Funktionsfähigkeit des Organs sicherstellen sollen, ist eine entsprechende Stellvertreterbenennung nicht in das Belieben der Fraktionen oder Gruppen gestellt, sondern Rechtspflicht. Gesetzlich ist geregelt (§ 75 Abs. 1 S. 4 NKomVG), dass sich Stellvertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, untereinander vertreten; die Zugehörigkeit zur gleichen Fraktion oder Gruppe ist nicht Voraussetzung. Es handelt sich grundsätzlich um eine persönliche, d.h. namentliche Stellvertretung. Das Benennungsrecht für die Stellvertreter steht entsprechend dem beschriebenen Benennungsverfahren ebenfalls den einzelnen Fraktionen oder Gruppen zu, die auch das Ausschussmitglied selbst benennen. Der Vertretungsfall tritt ein, wenn eines der Verwaltungsausschuss-Mitglieder - gleich aus welchen Gründen - nicht anwesend sein kann. Der Stellvertreter hat im Vertretungsfall alle Mitgliedschaftsrechte des Vertretenen.

Der Rat kann gemäß § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein von diesen Regelungen abweichendes Verfahren beschließen.

Beteiligte Stellen:

